

Wd
2341



F. N. 37.

22



Würzburgisches
Responsum Juris

pro

S. Gotha/

contra

S. Meinungen/

in der

Goeburgischen Successions-Sache.

9. 7. 1700.



(3,145)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some large, possibly decorative or initial letters that are also difficult to decipher.

Status Causæ.



S seynd Herr Herzog Bernhard zu Meinungen / und Herr Herzog Friedrich zu Gotha / zeithero immer in guten Vernehmen / und dabey bedacht gewesen / wie das Fürstenthum Coburg vor das Sachsen-Meinungische Hauß / und hingegen die Eisenbergische und Saalfeldische Landes-Portiones vor das Gothaische Hauß / zu Wiederergänzung des Altenburgischen Fürstenthums / erlanget werden möchten. Und gleichwie der Zweck bey der Saalfeldischen Portion nicht füglicher / als durch einen Umsatz mit der Römhildischen Portion , hat können erreicht werden ; Also seynd endlich Herr Herzog Albrecht zu Coburg / Herr Herzog Bernhard zu Meinungen / Herr Herzog Heinrich zu Römhild / Herr Herzog Ernst zu Hildburghausen / und Herr Herzog Friedrich zu Gotha zusammen getreten / und haben unter sich ein Pactum Successorium , auch unter andern / Laut Beylage N.1. dahin eingerichtet / daß Sachsen-Gotha seine am Fürstenthum Coburg habende ratas , wann Herr Herzog Albrecht verstürbe / Herrn Herzog Bernharden zu Sachsen-Meinungen vor Geld oder Revenüen überlassen / herentgegen aber auch Herr Herzog Friedrich die Eisenbergische und Römhildische Portiones gleichfals vor Geld / oder Revenüen bekommen solle / so gar / daß / weiln die Römhildische Portion Herrn Herzog Friedrichen zu Gotha zum obgedachten Umsatze mit Saalfeld unumgänglich nöthig gewesen / und noch ist / und Herr Herzog Ernst zu Hildburghausen seiner ratae wegen davon nicht abweichen wollen / S. Meinungen selbst sich vor S. Gotha ins Mittel geleet / und hochgedachten Herrn Herzog Ernst / bey begebenden Römhildischen Anfälle 1000. fl. von seinen Hennebergischen Landen zu geben und abzutreten sich erkläret / nach der Beylage N.2. Und ist aus diesen beyden Pactis die reciprocirliche intention derer Herren Paciscenten / als eine Causa sine quâ non , überflüssig abzusehen. Ob nun wohl solche zwey Pacta von denen S. Hildburghäusischen Deputirten bis auf gnädigste

digste ratification vollzogen worden / so begiebt sich doch / daß Herr Herzog Ernst solche difficultiret. Indessen wird Herr Herzog Albrecht je gefährlicher franck / und damit wegen der gemeinsamen Possessions- Ergreifung / so Herrn Herzog Bernharden gleichfalls im Reccess N. 1. zugestanden war / dem publico keine Beschwerde zu wachsen / auch bemeldter Herr Herzog Albrecht / de cuius hereditate und Landen gehandelt wurde / darein consentiren möchte / so wurden zwischen Sachsen-Coburg / Römheld / Eisenberg und Gotha die Ratificationes ausgewechselt / in Hoffnung / es würde S. Hildburghausen schon mit der Zeit zu andern Gedancken kommen / und obgedachten Recess noch ratificiren ; woran aber dato angestanden wird. Nun prætendiret Herr Herzog Bernhard zu Meinungen die Sachsen-Gothaische ratas vor Geld und Revenüen nach Inhalt des Recesses N. 1. zumahlen Herr Herzog Friederich zu Gotha den Hildburghausischen Abtritt schon gewußt / und dennoch seine Ratifications-Formul mit Sachsen-Meinungen ohne Protestation und reservation ansgehändiget / und S. Meinungen den Hildburghausis. diffens, als factum tertii, nicht zu gelten hätte. Sachsen-Gotha wendet dargegen ein / daß (1.) alle Contractus die Clausulam tacitam : Rebus sic stantibus, in sich hätten / und dadurch / mutato rerum statu, die Pacta & Contractus nach Recht dissolviret würden / wie denn die intention eines Pacti reciproci & individui aus denen Recessen N. 1. & 2. sonderlich vor Sachsen-Gotha klärlich genug erschiene / und von S. Meinungen selbst bekennet würde. (2.) Daß der Coburgische Successions Recess, wie der Buchstabe bezeugete / viel Capita in sich halte / und daher die S. Gothaische Ratifications-Formul dem publico und Herrn Herzog Bernharden selbst zum besten / nemlich wegen der Possessions Ergreifung so wohl / als daß zu der Meinungischen Sicherheit / Herrn Herzog Albrechts Consens und Ratification noch vor dessen Tode auch erhalten werden können / ausgehändiget worden ; welches nunmehr nicht contra S. Gotha / zu dessen Gefährde und Nachtheil / dürffte detorqueiret und ausgelegt werden. (3.) Gleichwie die S. Gothaische Ratifications-Formul uf den ganzen Successions-Recess und alle dessen Puncta und

und Clausulen eingerichtet worden / um dadurch anzuzeigen / daß man davon nirgendwo abgehe / ungeachtet zu selbiger Zeit S. Hildburghausen nicht ratificiren wollen : Also ist daraus sattfam abzusehen / daß S. Gotha nicht gemeinet gewesen / aus dem Re- cesse zu schreiten / oder sich daraus was zu begeben ; Cujusmodi quoque renunciario de Jure non præsumitur, sed expressè & specialissimè declarari debet. Und solcher gestalt so wohl / als auch weiln S. Gotha vermeinet gehabt / vigore dictæ clausulæ: rebus sic stantibus, ipso jure schon sicher zu seyn / ist (4.) nicht nöthig gewesen / bey Ausstellung der S. Gothaischen Ratifications-Formul sich noch weiter protestando zu verwahren / zumahln solche protestation tacitè in der auf den ganzen Re- cess und alle dessen Capita, consequenter auch auf die Hildburghäusis. ratas an Römhild und Eisenberg / welche im Re- cesse S. Gotha vor Geld oder Revenüen versprochen worden / eingerichtete Ra- tifications Formul selbstn gestanden hat ; Nebst deme (5.) unbillig und unter hohen Standes- Personen auch nahen Anverwandten indecorum wäre / wenn Herr Herzog Bernhard die lucra, welche ihme S. Gotha aus einem recipirlichen Ab- sehen zu überlassen versprochen / und da Er selbst die Gothaische in- tention in beyden Re- cessen N. 1. & 2. bekennet hat / vor sich behalten / und hingegen S. Gotha / wegen Zurückbleibung der S. Hildburg- häusischen Ratification, in so grossen Schaden und Nachtheil verfallen lassen wolte. Sintemahl (6.) Sachsen-Gotha beyn Coburg. Anfälle an Landen und Leuten unstreitig hat zugewarten gehabt 4666. fl. (nehmlich nach den ubralten Portion-Buche an- geschlagen / welche aber im wahren Ertrage das duplum und triplum, ohne die Steuern / abwerffen) und solche Lande an Herrn Herzog Bernharden vor Geld oder Revenüen zu überlassen von S. Gotha gelobet worden ; warum ? Weiln S. Gotha auch hinwieder die Hildburghäusischen 2. Portio- nes an Landen und Leuten beyn Römhildischen und Eisenbergis. Anfällen / welche nach dem erwehnten Portions-Buche 4000. fl. oder mehr austragen möchten / ebenfalls vor Geld oder Reve- nüen hat behalten / mithin die ganze Römhildische Landes- Por- tion zum intendirten Umsatze bekommen sollen / alles laut Re- cesse, N. 1. & 2. Wann nun S. Gotha / weiln S. Hildburg-
(B) hau-

hausen nicht ratificiren will / diese Lande und Leute vor Geld oder Revenüen nicht bekommen solte / jene aber vor Geld an S. Meinungen überlassen müste / so wäre ja die Ungleichheit / læsion und Unbilligkeit vor Augen. Und ist bekant / wie weit in dergleichen Pactis reciprocis & individuis, sonderlich bey und unter Fürsten / oder Standes-Personen / bona fides gelten soll und muß / wie denn auch leicht zu sehen ist / daß S. Gotha seine Coburgische Landes-Portiones an Meinungen vor Geld oder Revenüen zu verlassen nimmermehr würde versprochen haben / wenn es nicht zugleich auf die Römheldische und Eisenbergische Lande / bevorab ratione derer Hildburghäusischen Antheile / sein Gegen-Absehen und Gegen-Versprechen gehabt hätte.

Hieraus entstehen nachfolgende Quæstiones,
und zwar

Prima.

Ob Sachsen-Gotha bey solchen Umständen an den Recess N. 1. absolute gebunden / und nach dessen Inhalt schuldig sey / seine an Coburg habende ratas vor Geld oder Revenüen Herrn Herzog Bernharden zu überlassen / oder

Secunda.

Ob nicht vielmehr / weilien S. Hildburghausen den Recess nicht will ratificiren / S. Gotha befugt seye / an Landen und Leuten von seinen Coburgischen Portionen vor sich so viel zu behalten / als Ihme durch unvermuthete Veränderung des im Recess und der Gothaischen Ratifications-Formula enthaltenen status, und durch die Verweigerung der Hildburghäusischen ratification, entgeht?

Als nun wir Decanus, Senior und übrige DD. ac Professores der Juridischen Facultät in der Hochfürstl. Universität zu Würzburg kurzhin ersucht worden / vorstehenden statum causæ und demselben annectirte 2. Fragen reifflich zu ponderiren / dann un-
ser

ser Rechtliches Bedencken und Gutachten darüber abzufassen/
derohalben ersterwehnten statum causæ neben beygefügten Qua-
stionen so wohl in unserm versammletem Collegio, als privatim,
mit einfallenden Umständen genugsam überlegt / dann uns der
Rechtlichen Meinung hierüber verglichen / und solche unà cum
Rationibus decidendi beygesetzt haben.

Quæstio prima.

Ob Sachsen-Gotha an bemelten Recess absolute gebunden/
und seine an Coburg habende ratas Herrn Herzog Bern-
harden solchemnach zu überlassen schuldig sey?

Resolutio Quæstionis primæ.

Bei dieser ersten Quæstion ist unsere Rechtliche Meinung
dahin ausgefallen / daß Sachsen-Gotha sothanen Umständen
nach an mehr angeregten von denen darzu Deputirten biß auf die
Ratification deren hohen Principalen untern 6. Aprilis zuruck ge-
legten 1699sten Jahrs verfaßten Coburg-Successions-Recess nicht
gebunden / vielweniger gehalten seye nach dessen Inhalt seine an
Sachsen-Coburg habende ratas vor Geld oder Revenüen Herrn
Herzog Bernharden dergestalten zu überlassen. Worzu uns
bewogen folgende

Rationes decidendi.

1. Dieweilen 1. dergleichen durch Fürstl. oder sonstigen hohen
Standes-Personen gevollmächtigte Deputirte getroffene und be-
liebte Reccess, Successoria oder andere Pacta, ehender nicht ver-
bündlich seynd/ehe und bevor deren hohen Principalen höchst-nöthi-
ge ratification hierüber erfolge/und dergleichen Reccess beederseits
ausgewechselt worden / wie sie dann gegenwärtigen Recess biß
zur Beybring-und Auswechslung deren hohen Herren Principa-
len gehöriger ratification sub termino 4. Wochen vor eine Abrede
allein considerirt haben; Ratificatio enim, vel consensus in si-
milibus actibus pro forma notoriè habetur, cujus interventio
& ex-

& expressa præstatio necessariò requiritur, cum ea non præsumatur, ut multis confirmat

Mascard. de probat. vol. 3. conclus. 1255. n. 1.

Consil. Marpurg. vol. 2. cons. 24. n. 22.

Obschon auch

2. Die ratificatio von ein oder anderen recessirenden Theile / als Sachsen-Gotha / innerhalb verglichenen Terminum hierüber eingelanget und erfolget / so ist jedoch aus derselben nicht zu præsumiren / vielweniger absolute zu concludiren / daß Sachsen-Gotha etiam citra reciprocationem, also ohnerachtet ihme nicht per recessum dargegen zukommenden Römheld- und Eisenbergischen Antheilen / sich zur Cedirung seiner pro rata competirender Portion nichts destoweniger habe obligiren / und dißfals gehalten seyn wollen. Sondern

3. Vielmehr zu vermuthen ist / indeme die Conventiones, Pacta, Contractus die tacitam clausulam: Rebus sic stantibus, regulariter habere intelliguntur, quocirca cum res in eodem statu minimè permanserit, sed ad alium devenerit, daherò gegenwärtiges pactum zumahlen reciprocum & individuum bey nicht allerseithiger Nachleb- und Adimplirung gegen den allein ratificirten Theil ohnverbindlich wäre. Siquidem nota & vulgata natura connexæ & correspectivæ conventionis est, ut nec separetur, nec quoad unam tantum partem obligationis vinculum ponat, sed cum alterum alterius respectu & contemplatione, unumque propter alterum factum sit, also die in dergleichen pacto enthaltene Puncta correspectiva allerseits vollzogen werden müssen / etenim connexorum eadem est ratio & idem iudicium, per

L. Eum actum 17. §. 1. ff. de Negot. gest.

Consil. p. 4. Con. 148. n. 38.

Dazumahlen

4. Notorium, daß in Pactis und Conventionibus ad mentem paciscentium absonderlich zu regardiren seye / secundum
quam

quam considerationem niemand rationabiliter wird concludiren können / daß Sachsen-Gotha (so bey dem Coburgischen Successions-Fall 4666. fl. / auch nach dem Vermelten in statu causæ wohl ein mehrers an Land und Leuten zugewärtigen gehabt) dieses Sachsen = Meinungen also lediglich zu überlassen / intentioniret und gemeinet gewesen / sondern ein weit anders / und dieses vielmehr zu inferiren ist / dieweilen Sachsen = Gotha bey Römhild- und Eisenbergischen Anfällen / die Hildburghäusischen beede portiones ebenfals vor Geld oder Revenües zum intendirten Umsatze reciprocè bekommet / daß dessen rata also cedirt / und überlassen worden sey. Nun verbleibt

5. Die adjecta Condicio bey beschehender Cedir und Überlassung des Sachsen-Gothaischen Theils ohnvollzogen / und kommet nicht zu einem dargegen intendirten Effect ; so kan dahero Sachsen-Gotha zu mehr angeregten Successions-Recess, und in demselben auf gewisse Maß / als gegen Erhaltung sonstiger Portionen / alleinversprochene Überlassung / und in eventum beschehener Cedirung seines Antheils auf begebenden Anfall deren Coburgischen Landen / ohne gleichmäßigen Empfang / nicht gehalten seyn. Siquidem expediti Juris est ; quod conditio nihil ponat in esse, quodque ea, quæ sunt in conditione, non sint in obligatione.

L. cedere diem 213. vers. ubi sub conditione ff. de verb. signif.

L. proinde 8. ff. de Reb. credit.

Nec minus generale est, ut siquidem sub conditione contrahatur, ante omnia conditionem impleri oporteat, ut actus sustineat.

D. l. 213. ff. d. V. S.

L. Hac venditio. ff. de contrahend. emptione.

Bart. ad l. Mevius. ff. de condit. Et demonst.

Wie dann

6. Die in eventum allein beschehene cession noch mehrers daraus erhellet / indeme Sachsen-Gotha die retention sothaner
(C) künfft

künfftighin zu überlassen versprochener Portion biß zu entwederigen Erfolg mehrgeregten ratarum, oder sonst annehmlicher satisfaction, in offters erwehnten Recessse ausdrücklich bedungen/und sich vorbehalten hat. Obwohln

7. Die actualis cessio aus offtbesagten Recessse etwan inferirt werden möchte / so ist dieses jedoch vor keine würckliche Übergab/ sondern ein alleiniges pactum de cedendo zu erkennen / welches quoad rem & Juris effectum von selbigem gar weit differiret/ sicut in Jure notorium est, pactum de contrahendo & ipsum Contractum inter se maximè distingui.

8. Hiezu kommet / daß dickbesagter Coburgis. Recesss eine permutation gleichfals enthalte/ bekant aber ist/ daß in hoc contractu Dominium, vel aliud Jus in re in accipientem ita transferatur, ut aliud, vel simile Jus in re in dantem vicissim transferatur, quinimò in permutatione traditionem rei ab utrâque parte faciendam, & præstandam esse opinatus est

L. 1. ff. de Rer. permutat.

Bened. Carpz. Definit. for. Part. 2. Const. 13. def. 3. n. 6. cit.

Ant. Fabr. 6. Conject. 9.

Dargegen

9. Nichts irret/ daß Herrn Herzog Friedrichen zu Gotha allschon vor Einlangung seiner Ratification, die ex parte Sachsen-Hildburghausen nicht erfolgende sondern zurückbleibende Ratification wohl bewusst gewesen / auch dessen ohneracht / die Seinige mit Sachsen-Meinungen / und zwar ohne special reservat- oder protestation iedennoch ausgehändiget habe / wodurch es scheine/ daß Sie non attento des Hildburghäuf. dissenses dasselbe nichtsdestoweniger zu halten vermeinet haben/ wosfern auch dieses nicht wäre/ jedoch angeregter dissens als factum tertii, nicht entgegen stehen könnte; Indeme aber

10. Benahmte Gothaische Ratifications-Formul über sothanen zumahlen mehrere Puncta enthaltenen Coburgis. Recesss nicht um absoluter cedirung dessen ratae, sondern theils wegen Possessions- Ergreifung Herrn Herzog Bernhards / theils um
Erlang

Erlangung Herrn Albrechts consens vor dessen tödtlichen Hintritt ist ausgehändiget worden / als kan dieselbe ihme dißfals nicht præjudiciren / nec in alium sensum detorqueri poterit. Vielweniger

II. Die in sine mehrbemelster Sachsen-Gothaischer ratification befindende Worte (daß Wir solchen Recess so viel uns darinnen betrifft / nachzuleben versprechen /) verhänglich seynd / sintemahlen diese verba eben nicht besagen / noch inferiren / daß Sachsen-Gotha seine Coburgis. Landes-Portiones an Sachsen-Meinungen vor Geld und Revenües überlassen wolte / wann schon auch Sachsen-Hildburgh. zur gehofften ratification keineswegs zu bewegen / oder aber Sachsen-Gotha die Kömhild- und Eisenbergischen Landes-Portiones in puncto Sachsen-Hildburgh. vor Geld oder Rendten nicht zukommen solten ; cum

Quoad hæc specialis consensus aut clusula inferi debuisset, quibus omissis præsumptio stat in contrarium, daher leichtlich zu ermessen ist / daß quæstionirter Coburgischer Successions-Recess ob non subsequutam paciscentium ratificationem zur gänzlichen perfection nicht sene gelanget / und schließlich gegen Sachsen-Gotha um Abtretung seiner ratae an der Coburgischen Succession nicht vor bündlich geachtet werden könne.

Quæstio Secunda.

Ob nicht Sachsen-Gotha wegen abgehender Sachsen-Hildburgh. Ratification vielmehr besuegt sene / an Land- und Leuten von seinen Coburgis. Portionen vor sich so viel zu behalten &c. &c.

Resolutio Quæstionis secundæ.

Indem die resolutio dieser vorstehenden zwenten Frage auf der ersteren hauptsächlich beruhet / und sich fundiret / bey derselben aber secundum superius deducta unsere Rechtliche Meinung dahin erget / daß Sachsen-Gotha zur gehörigen Vollziehung mentionirten Coburgis. Successions-Recesses und gefolgiger Abtretung der daselbstiger ratae portionis weiters nicht obligiret und verbunden sene / biß daß ihme in puncto deren zwar
reces-

recessirten / iedoch unratificirten beeden Portionen die ebenmäßige satisfaction dıßfalls geschehe / und reciprocè erfolge / also wäre Sachsen-Gotha weiters nicht besuegt / auffer was quoad suam ratam erstbesagter unterm 6. Aprilis zurückgelegten 1699ten Jahres inter Deputatos getroffener / und seiner Seits ratificirter Coburgische Successions-Recess deutlich enthaltet / consequenter die erfolgte ratificatio den gehörigen Effect erreicht hätte.

Daß nun unsere theils auf die in statu causæ enthaltene / theils obstehende wegen Kürze der Zeit verfaßte Rationes decidendi begründte Meinung (salvò semper aliorum iudicio) denen Rechten und Billigkeit gemäß sene / bezeugen wir mit unserer Facultät hervorgetruckten größerm Insigel. So geben und geschehen Würzburg / den 7. Octobris, 1700.

Decanus, Senior, DD^{es}.ac
Professores Jurid. Facult. in Univers.
Würzburg.

(L.S.)

Nach



Nachdem nun aus obigen Responso erhellet / wie
daß S. Gotha an den Coburgischen Successions-Recess
nicht absolute gebunden sey / gleichwohl S. Meinungen
alle diese Fundamenta facti & Juris Jahr und Tag her
gütlich / jedoch vergeblich / remonstriret worden / vielmehr daß
selbe bedrohentlich von selbst-eigener manutenez bey sothanen
Recessen und was Ihme darinnen versprochen / zu wieder-
holten mahlen / so mündlich als schriftlich / sich vernehmen las-
sen / auch hie und da um militärische Assistentz angesuchet / so ver-
mag jeder Unpartheyischer ohnschwehr zu urtheilen / wer an denen
bisherigen Coburgischen Differentien und deren schädlichen Con-
sequenzen die Schuld trage. Und gleichwie danebenst S. Go-
tha in iewtgedachten Recessen zwar versprochen / seine an den Co-
burgischen Landen habende zwey Portiones an S. Meinungen / ge-
gen andere Satisfaction mit Gelde oder Revenüen , zu cediren und
zu überlassen / die würckliche cession und tradition aber eben um
deswillen / weilten S. Gotha / Inhalts des Responfi Juris , der
Coburgis. Recess noch zur Zeit nicht pure obligiret / anbey die
von S. Meinungen offerirte Satisfactions-Vorschläge ganz un-
billig und unzulänglich gewesen / dato nicht geschehen / einfolglich
das Dominium nicht minder als die vera & realis Composses-
sio cum effectu an denen obgedachten zweyen Antheilen S. Go-
tha notoriè noch zustehet und gebühret / und über deme in dem oft-
erwehnten Coburgischen Recessen das Retentions Recht / bis die
reale satisfaction von S. Meinungen prattiret / vor S. Gotha
ausdrücklich reserviret und bedungen worden ; Nichts destowe-
niger / wieder alles Freund-vetterliche Zutrauen und Vermuthen /
die S. Mein. Consilia & Actiones zeithero lediglich dahin gericht-
(D) tet

tet worden und noch sind/ daß man Meinungischen Theils / unteru
Nahmen und pretext der Provisional-Administration , durch
einen unförmlichen / eigenmächtigen / auf bloßes privat-Interesse
abzielenden / denen Pactis Domus zuwiederlauffenden / und des-
halber beständig widersprochenen Administrations-Modum,
nicht nur die strittige zwey Gothaische Portiones , wider Recht
und Billigkeit / gleichsam erzwingen / sondern auch die sämtliche
Coburgischen Lande / mit allen Juribus und Einkünften / an
sich alleine ziehen / und denen übrigen Fürstl. Consuccessoren/
obgleich nechsten Bluts-Verwandten / die bloße Vergnügung
an Verführung eines ordentlichen und weitläufftigen Processes
überlassen möge : Also ist auch ferner von jederman zu judici-
ren / ob man nicht an Fürstl. Gothaischer Seiten / bey solchen wahr-
hafftigen Umständen / befugt gewesen und noch sey / die behörige
und denen Reichs- Fürsten wieder alle zumahln offenbahr unge-
rechte turbationes zustehende media adæquata tam defensionis
quàm retentionis zu ergreifen / anzuwenden / und zu gebrauchen ?
Gotha / den 6. Novembr. 1700.



103



FKWd 2341

MG

MG

ULB Halle 3
004 956 494


Vom





digste ratification vollzogen worden / so begiebt sich doch/ daß
 Herr Herzog Ernst solche difficultiret. Indessen wird Herr
 Herzog Albrecht je mit wegen der
 gemeinsamen Possessio Herzog Bern-
 harden gleichfalls im ar / dem pub-
 lico keine Beschwerd Herr Herzog
 Albrecht / de cuius gehandelt wur-
 de / darein consentiren chen Sachsen-
 Coburg / Kömhild / ficationes ausge-
 gewechselt / in Hoffnu ausen schon mit
 der Zeit zu andern Gedanken Recess
 noch ratificiren ; wo wird. Nun
 präsendiret Herr Meinungen die
 Sachsen-Gothaische n nach Inhalt
 des Recesses N. 1. zu rich zu Gotha
 den Hildburghausisch dennoch seine
 Ratifications-Formu ohne Protesta-
 tion und reservation ngen den Hild-
 burghäusis. dissens , a hätte. Sach-
 sen-Gotha wendet d ontractus die
 Clausulam tacitam : ätten / und da-
 durch / mutato rerum us nach Recht
 disolviret würden / n acti reciproci
 & individui aus dene ich vor Sach-
 sen-Gotha klärlich gen Meinungen selbst
 bekennet würde. (2.) sions Recess,
 wie der Buchstabe bez e / und daher
 die S. Gothaische Ra co und Herrn
 Herzog Bernharden y wegen der
 Possessions Ergreiffun Meinungischen
 Sicherheit / Herrn und Ratifica-
 tion noch vor dessen nnen / ausge-
 händiget worden; wel s. Gotha / zu
 dessen Gefährde und und ausgele-
 get werden. (3.) Gleichwie die S. Gothaische Ratifications-
 Formul uf den ganzen Successions-Recess und alle dessen Puncta
 und

